

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	06/2022/45
		Datum:	20.12.2022
Federführend: Bau- und Ordnungsamt		Verfasser:	Frau Behrend
Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der TÖP - Beteiligung für das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren "Peenequellmoor"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	
Ö	Gemeindevertretung Kargow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren „Peenequellmoor“ keine Anregungen und Hinweise.
Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt:

Erläuterungen zum Sachverhalt siehe Anlage 1.

Anlagen:

Erläuterungen zum Planungsanlass und Planungsziel (Anlage 1)
Lageplanauszug

Frau Behrend

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Ilona Behrend

Von: Schmidt, Antje <Antje.Schmidt@lk-seenplatte.de>
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 14:29
An: 'gerd.hauschild@deutschebahn.com'; 'poststelle@lakd-mv.de';
'poststelle@aflms.mv-regierung.de'
Cc: Ilona Behrend; 'bund.mv@bund.net'; 'lgs@nabu-mv.de'
Betreff: TÖB Beteiligung wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren
„Peenequellmoor Kargow
Anlagen: 221216 Anfrage zur STN wasserrechtliche Plangenehmigung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des wasserrechtlichen **Plangenehmigungsverfahrens „Peenequellmoor“**, zur Wiedervernässung der Peenewiese /Peeneholz bei Kargow, bitte ich Sie als Träger öffentlicher Belange bis spätestens **13.01.23** um **Stellungnahme zum Vorhaben**. Das Anschreiben finden Sie im Anhang.

Die Genehmigungsunterlagen finden Sie unter folgendem Link:

<https://cloud.ikt-ost.de/mse/s/3tjT2e5gpeBPyDj>

Passwort: H8oGrZxPfH

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Schmidt

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren/Müritz
Umweltamt / SG Gewässerschutz
Sachbearbeiterin Gewässeraufsicht

Tel.: 0395 57087 2153

Fax.: 0395 57087 65966

E-Mail: antje.schmidt@lk-seenplatte.de

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de



LANDKREIS
MECKLENBURGISCHE
SEENPLATTE

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

TÖB – Beteiligung

im Zuge der wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 67
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben
**Renaturierung des Peenequellmoores „Peene-Holz bei
Kargow“**

ANFRAGE ZUR STELLUNGNAHME

Az. 662-PG-71071-05-2022

Regionalstandort:
Waren (Müritz)
Amt/SG:
Umweltamt
Wasserwirtschaft/Gewässerschutz
Auskunft erteilt:
Frau Schmidt
E-Mail: antje.schmidt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.41
Telefon: 0395 57087 2153
Fax: 0395 57087 65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
Az. 662-PG-71071-05-2022

Datum:
16.12.2022

Ziel:

Plangenehmigungs-/Planfeststellungsbeschluss für die Revitalisierung des Peenequellmoores, d.h. die Standortbedingungen dahingehend zu beeinflussen, dass sich möglichst wieder ein Moorwachstum initialisieren kann. Dazu muss der Wasserstand im Peeneholz angehoben und unabhängig vom Vorflutniveau der Ostpeene stabilisiert werden.

Antragsteller: Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN)

Anforderer: SG 66.2 untere Wasserbehörde LK MSE

Planungsgebiet: Peenequellmoor - ca. 5 km östlich von Waren (Müritz), in den Gemeinden Schloen-Dratow und Kargow. Die Gemeinden werden vom Amt Seenlandschaft Waren verwaltet und gehören zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (MSE).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN) hat seit 2014 einige Maßnahmen zur Renaturierung des Wasserhaushaltes, durch Wiederherstellung der Binnengewässer in diesem Endmoränengebiet der „Weidelandschaft Kargow-Schwastorf“ durchgeführt. Die beantragte Maßnahme ist Bestandteil der WRRL-Maßnahme Ostpeene M21.

Die Ostpeene bildet den Hauptvorfluter im Plangebiet. Es ist vorgesehen, die Anhebung des Wasserstandes auf 64,00 m NHN mit Hilfe eines punktuellen Staubbauwerkes in der Ostpeene zu erreichen.

Moore wirken ausgleichend auf das Abflussregime ihrer Vorflut. Somit können Abflüsse bei Hochwasser gedämpft und in Trockenperioden stabilisiert werden. Weiterhin bindet Moorwachstum CO₂ aus der Atmosphäre und kühlt das lokale Klima durch Verdunstung.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau gemäß der §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), dar.

Dieser Ausbau bedarf eines Planfeststellungsverfahrens, welches nach den Vorschriften der §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 666) durchzuführen ist.

Gern. § 68 Abs. 2 WHG kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und wenn andere Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 74 Abs. 6 Pkt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat sich die zuständige Behörde mit den TÖB, deren Belange durch die Maßnahme berührt werden, ins Benehmen zu setzen.

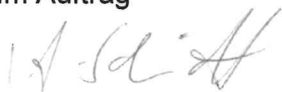
Anliegende Unterlagen (Email Link) übersende ich Ihnen mit der Bitte, mir im Interesse des Antragstellers möglichst bis zum **13. Januar 2023** mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände bzw. Forderungen bestehen und mir Ihre Stellungnahme zuzusenden.

Ich bitte Sie, etwaige Bedingungen, Auflagen bzw. Einwendungen unter Angabe der Rechtsgrundlagen/ Rechte auf denen sie beruhen, so zu formulieren, dass sie ggf. unverändert in einen Bescheid übernommen werden können.

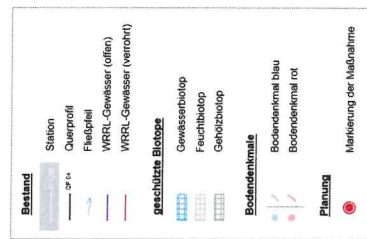
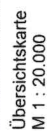
Sollte bis zum o.g. Termin keine Rückäußerung Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt werden und werde Sie auch nicht weiter im Verfahren beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Antje Schmidt
Umweltamt / SG Gewässerschutz
Sachbearbeiterin Gewässeraufsicht



Höhenangaben in mNHN im DHHN2016.

[illegible]